

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
die Konzession für eine Eisenbahn von Herzogenbuchsee  
nach Lyß oder Narberg, über Suberg (Bernergebiet).

(Vom 12. Februar 1872.)

Tit.!

Mit Zuschrift vom 7. d. d. übermittlest die Regierung des Kantons Bern die vom bernischen Großen Rathe unterm 3. laufenden Monats genehmigte Konzession für die Eisenbahn von Herzogenbuchsee nach Lyß oder Narberg, und ersucht um Auswirkung der Bundesgenehmigung für dieselbe.

Die Konzession stimmt, wie im Eingange derselben gesagt ist und die von uns vorgenommene Vergleichung bestätigt hat, im Allgemeinen mit der unterm 12/18. Juli 1871 genehmigten Konzession für die Lyß-Fräschelz-Sektion der Brovethalbahn überein.\*) Wir können daher, ohne auf weitere Erörterungen über diese neue Konzession einzugehen, dieselbe unter den gleichen Bedingungen, wie sie im betreffenden Bundesbeschlusse für die Konzession Lyß-Fräschelz enthalten sind (jedoch mit

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1871, Band III, Seite 555.

entsprechender Modifikation des Art. 3), mit nachfolgendem Beschlußentwurf zur Genehmigung empfehlen.

Wir benutzen auch diesen Anlaß, Sie, Eit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 12. Februar 1872.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Wetti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schief.**

### Beschlußentwurf

betreffend

die Eisenbahn Herzogenbuchsee-Lyß.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1) einer vom Großen Rathe des Kantons Bern unterm 3. Februar 1872 dem interkantonalen Komite der Fortsetzung der Broyethalbahn für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Staatsbahn in der Gegend von Lyß, eventuell Narberg-Suberg über Wengi, Messen, Limpach, Bätterkinden, Ukenstorf, Koppigen, Höchstetten, Hellfau und Seeberg nach Herzogenbuchsee erteilten Konzession;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 12. Februar 1872;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes erteilt:

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom Tage der Betriebseröffnung der ganzen Broeythallinie an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat. Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreierorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgesetzten zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22 $\frac{1}{2}$ fache; im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache, und im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, inmerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt worden, in Abzug zu bringen.

- b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Beginn mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und gleichzeitig genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Unternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Konzession für eine Eisenbahn von Herzogenbuchsee nach Lyss oder Aarberg, über Suberg (Bernergebiet). (Vom 12. Februar 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.02.1872
Date	
Data	
Seite	305-308
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 177

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.